

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/91 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 1991**

**zur Definition und zur Festsetzung der Toleranzgrenzen bei Mengenverlusten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in öffentlicher Lagerhaltung**

(ABl. L 17 vom 23.1.1991, S. 9)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <b>M1</b> Verordnung (EWG) Nr. 652/92 der Kommission vom 16. März 1992	L 70	5	17.3.1992

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/91 DER KOMMISSION****vom 22. Januar 1991****zur Definition und zur Festsetzung der Toleranzgrenzen bei Mengenverlusten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in öffentlicher Lagerhaltung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Definition der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 vorgesehenen Toleranzgrenze hinsichtlich der Erhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der öffentlichen Interventionsbestände sowie die Berechnungsmethode zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Lagerhaltung müssen genauer gefaßt werden.

Diese Toleranzgrenze bezieht sich auf die gewöhnlichen Mengenverluste aufgrund der Lagerhaltung oder normalen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus öffentlichen Interventionsbeständen, wobei die Regeln für die ordnungsgemäße Erhaltung des Erzeugnisses einzuhalten sind.

Diese Grenze muß für jedes betreffende Erzeugnis nach einer einfachen Methode und anhand der in den letzten Lagerungsjahren gemachten Erfahrungen mit nicht identifizierbaren Mengenverlusten festgesetzt werden. Sie ist als Prozentsatz des Gesamtbestandes zu bestimmen.

Für bestimmte Erzeugnisse, die zwischen Ankauf und Lagerhaltung einer Verarbeitung unterzogen werden, müssen besondere Toleranzgrenzen für die bei dieser Verarbeitung entstandenen Verluste festgesetzt werden.

Bei Schweinefleisch sind seit längerer Zeit keine Lagermaßnahmen durchgeführt worden. Dieser Grenzwert sollte daher erst später festgelegt werden, falls bis dahin Lagerungen vorgenommen werden.

Es ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die finanziellen Auswirkungen aus der Anwendung der Toleranzgrenzen durch den EAGFL, Abteilung Garantie, zu verbuchen sind.

Bei einigen Agrarprodukten wurde die Methode, nach der die zulässigen Lagerungsverluste in Prozenten berechnet werden, wesentlich geändert. Diese Prozentsätze sind daher anhand der zukünftigen Erfahrungen zu überprüfen.

Die Toleranzgrenzen sind in verschiedenen Verordnungen für die jeweiligen Sektoren festgesetzt worden. Aus Gründen der Vereinfachung der Rechtsvorschriften empfiehlt es sich, sie in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für jedes landwirtschaftliche Erzeugnis, das Gegenstand einer öffentlichen Interventionsmaßnahme ist, wird eine Toleranzgrenze zur Deckung der Mengenverluste festgesetzt, die bei normalen und ordnungsgemäß durchgeführten Lagerungsmaßnahmen eintreten.

(2) Die Toleranzgrenze wird als Prozentsatz des tatsächlichen Gewichts (ohne Verpackung) der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr eingelagerten und übernommenen Mengen festgesetzt, erhöht um die zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Mengen.

Sie wird für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der bei einer Interventionsstelle gelagerten Gesamtmenge berechnet.

Das tatsächliche Gewicht wird beim Ein- und Abgang berechnet, indem vom festgestellten Gewicht das in den Kaufbedingungen vorgesehene Standardgewicht der Verpackung abgezogen wird. Soweit dieses nicht vorhanden ist, wird mit dem Durchschnittsgewicht der in der Interventionsstelle verwendeten Verpackungen gerechnet.

(3) Der zahlenmäßige Verlust von Packstücken oder registrierten Stücken fällt nicht unter die Toleranzgrenze.

*Artikel 2*

(1) Folgende Prozentsätze werden als normale Lagerungsverluste anerkannt:

— Getreide	0,2 %
— Rohreis, Mais, Sorghum	0,4 %
— Zucker	0,1 %
— Olivenöl	0,6 %
— Raps- und Rübsensamen	0,2 %
— Sonnenblumenkerne	0,8 %
— Alkohol	0,6 %
— Tabakblätter	0,0 %
— Tabakballen oder bearbeiteter Tabak	1,0 %
— Magermilchpulver	0,0 %
— Butter	0,0 %
— Käse: Grana Padano	4,5 %
Parmigiano Reggiano	6,5 %
— Rindfleisch	0,6 %
— Schweinefleisch	wird später festgesetzt.

(2) Die als Verluste bei der Verarbeitung angekaufter Erzeugnisse anerkannten Prozentsätze betragen:

— Entbeinung von Rindfleisch	32 %
— Bearbeitung von Tabakblättern	19 %.

Sie gelten für alle während des Wirtschaftsjahres verarbeiteten Mengen. ►M1 Für die Bearbeitung des Tabaks bezieht sich der Prozentsatz jedoch auf die Gesamtheit der während des Haushaltsjahres angelieferten und bearbeiteten Mengen sowie auf die Mengen, die im vorangegangenen Haushaltsjahr angeliefert wurden, deren Bearbeitung

**▼B**

aber erst im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres abgeschlossen wurde. ◀

*Artikel 3*

Die die Toleranzgrenze überschreitenden Verluste werden am Ende des Rechnungsjahres des EAGFL, Abteilung Garantie, verbucht.

*Artikel 4*

Die in Artikel 2 genannten Prozentsätze werden spätestens nach drei Jahren überprüft, wobei von den bei der Anwendung der neuen Berechnungsmethoden gewonnenen Erkenntnissen auszugehen ist.

*Artikel 5*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 742/70, (EWG) Nr. 743/70, (EWG) Nr. 899/70, (EWG) Nr. 771/71, (EWG) Nr. 2705/71, (EWG) Nr. 236/72, (EWG) Nr. 2577/72, (EWG) Nr. 638/74, (EWG) Nr. 230/79 und (EWG) Nr. 394/89 der Kommission<sup>(1)</sup> werden aufgehoben.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 24. 4. 1970, S. 28.  
ABl. Nr. L 90 vom 24. 4. 1970, S. 29.  
ABl. Nr. L 85 vom 15. 4. 1971, S. 17.  
ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 12.  
ABl. Nr. L 280 vom 21. 12. 1971, S. 8.  
ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1972, S. 18.  
ABl. Nr. L 275 vom 8. 12. 1972, S. 24.  
ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1974, S. 30.  
ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1979, S. 23.  
ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1989, S. 12.